

Benutzen Sie unsere Gebäude-Navigation!



QR-Code scannen, App
installieren und loslegen.
Mehr Infos & Hilfe auf:
www.rkn.nrw/navi



Rhein-Kreis Neuss Die Landrätin

Amt

Amt für Umweltschutz
Untere Bodenschutzbehörde

Name des Sachbearbeiters

Lena Eßer

Kreishaus Grevenbroich
Auf der Schanze 4
41515 Grevenbroich
Zimmer N 112

Telefon +49 (0) 2181 601-6824
Telefax +49 (0) 2181 601-86824
bodenschutz@rhein-kreis-neuss.de

Indoor-Navigation:
<https://rkn.nrw/TR159>

3. September 2026

Elektronische Post

Biegel Immobilien
Hauptstraße 35
40668 Meerbusch

Kataster über Altablagerungen und Altstandorte sowie über schädliche Bodenveränderungen Auskünfte nach dem Umweltinformationsgesetz NRW

Datum und Zeichen Ihres Schreibens: 01.09.2026
Az.: 68.1-40/28491

Sehr geehrte Frau Steinebach,

aufgrund Ihrer o.g. Anfrage teile ich Ihnen mit, dass für das Grundstück Gemarkung Latum, Flur 6, Flurstück 165, Am Schwanenhof 14, Meerbusch, in meinem Kataster keine Eintragungen über Altablagerungen, Altstandorte, Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen vorliegen.

Für die Amtshandlung erhebe ich eine Gebühr in Höhe von

20,00 €.

Ich bitte Sie, die Gebühr umgehend nach Erhalt des Bescheides, jedoch spätestens bis zum **01.10.2026** unter Angabe des Kassenzeichens **584670095705** auf das Konto der **Sparkasse Neuss** zu überweisen.

Ich weise darauf hin, dass im Falle einer verspäteten Zahlung Säumniszuschläge zu entrichten sind. Diese betragen pro Monat 1 % der Hauptforderung.

Die Tatsache, dass über den Anfragebereich keine Erkenntnisse vorliegen schließt jedoch nicht aus, dass Schadstoffbelastungen vorgefunden werden können. Sollte Ihnen in diesem Bereich eine Schadstoffbelastung bekannt werden, bitte ich Sie um Mitteilung. Ansprechpartner ist Herr Liedtke, der unter der Tel. 02181/601-6821 zu erreichen ist. Die erteilten Auskünfte beinhalten den aktuellen Kenntnisstand. Es wird keine Haftung für die Vollständigkeit der hier verfügbaren Unterlagen übernommen.

Begründung für die Verwaltungsgebühr:

Amtshandlungen der Behörden, die im Zusammenhang mit der Erstellung von Informationen nach dem Umweltinformationsgesetz Nordrhein-Westfalen (UIG NRW) notwendig sind, sind i.V.m. der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung zum Gebührengesetz für das Land NRW gebührenpflichtig.

Die Gebühr kann, abhängig vom Verwaltungsaufwand, bis 500 € betragen.

In diesem Fall lege ich die Gebühr auf 20,00 € fest.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, erhoben werden.

Wichtiger Hinweis:

Sie können gegen den Gebührenbescheid – wie aus der Rechtsmittelbelehrung ersichtlich – unmittelbar Klage erheben.

In vielen Fällen können etwaige Unstimmigkeiten innerhalb der Klagefrist durch eine rechtzeitige Kontaktaufnahme einvernehmlich geklärt werden, so dass es keiner Klage bedarf.

Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen daher, sich schnellstmöglich mit mir in Verbindung zu setzen, wenn Sie mit dem Inhalt des Bescheides nicht einverstanden sind.

Beachten Sie bitte, dass diese Empfehlung die Rechtsmittelbelehrung nicht berührt. Das gilt auch für die Klagefrist. Im Falle einer Kontaktaufnahme werde ich jedoch umgehend prüfen, ob eine Klärung Ihrer Einwände vor Ablauf der Klagefrist möglich ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Eßer
Kreissekretärin